

Infoblatt zum Hess. Landesblindengeldgesetz



Was ist Blindengeld?

Blindengeld nach dem Hess. Landesblindengeldgesetz ist eine **einkommens- und vermögensunabhängige Leistung**, die der Landeswohlfahrtsverband Hessen (LWV) im Auftrag des Landes Hessen auf Antrag blinden Menschen und Menschen mit einer wesentlichen Sehbehinderung bewilligt. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt **zentral für Hessen** durch den **LWV Hessen, Regionalmanagement für blinde Menschen und schwer sehgeschädigte Menschen, Kölnische Str. 30, 34117 Kassel**.

Das Blindengeld ist eine monatlich im Voraus bewilligte Geldleistung, die es blinden Menschen bzw. sehbehinderten Menschen ermöglichen soll, trotz der visuellen Einschränkungen am täglichen Leben teilnehmen zu können. Diese blindheitsbedingten Mehraufwendungen sollen mit dem pauschalierten Blindengeld abgedeckt werden. In Frage kommen z. B. Kosten für eine Begleitperson oder für Personen, die dem blinden Menschen bzw. sehbehinderten Menschen wegen seiner Sehverminderung behilflich sind, erhöhter Fahrtkostenbedarf (Taxi), Kosten für Zugang zu Medien durch spezielle Blindenzeitschriften, Hörbücher und Tonbandkassetten.

Wer hat einen Anspruch auf Blindengeld und wo kann ich einen Antrag stellen ?

Anspruch auf Blindengeld haben Menschen, deren gewöhnlicher Aufenthalt im Land Hessen ist. Ausländer, die nach § 1 Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) leistungsberechtigt sind, haben nach § 9 Abs. 1 AsylbLG keinen Anspruch auf Sozialhilfe und vergleichbare Landesgesetze, somit auch nicht nach dem Hess. Landesblindengeldgesetz. Nach dem Hess. Landesblindengeldgesetz wird in die Personengruppe der **blinden Menschen** und der **wesentlich sehbehinderten Menschen** unterschieden. Die medizinischen Anspruchsvoraussetzungen für eine Blindengeldbewilligung für blinde Menschen bestehen, sofern das Sehvermögen auf dem besseren Auge nicht mehr als 2 % (= 0,02), bzw. bei wesentlich sehbehinderten Menschen nicht mehr als 5 % (= 0,05) beträgt. Eine Gleichstellung mit diesen Personengruppen sieht das Hess. Landesblindengeldgesetz dann vor, wenn besondere Beeinträchtigungen vorliegen. Hierzu zählen vor allem Gesichtsfeldeinschränkungen, die mit einer manuell kinetischen Prüfmarke, entsprechend Goldmann III/4, nachgewiesen werden müssen.

Blindengeld wird auf Antrag bewilligt. Der Antrag besteht aus dem Formular „**Antrag auf Bewilligung von Blindengeld nach dem Hess. Landesblindengeldgesetz**“, das beim LWV Hessen, Kölnische Str. 30, 34117 Kassel, telefonisch unter 0561-1004-0 angefordert oder über das Internet „lwv-hessen.de > Service > Formulare > Antrag auf Bewilligung von Blindengeld “ heruntergeladen werden kann.

Zum Nachweis der medizinischen Anspruchsvoraussetzungen ist der Vordruck „Augenfachärztliche Bescheinigung“ erforderlich. Dieser ist vom behandelnden Augenarzt auszufüllen. Sollte der Vordruck nicht in der Augenarztpraxis vorhanden sein, kann er unter der o.g. Telefonnummer bei uns angefordert oder über die og. Internetadresse heruntergeladen werden. Die Kosten für die Ausstellung der augenfachärztlichen Bescheinigung sind vom Antragsteller selbst zu tragen. Daher sollte vorher in einem Gespräch mit dem Augenarzt geklärt werden, ob die medizinischen Voraussetzungen für eine Bewilligung von Blindengeld vorliegen. Die augenfachärztliche Bescheinigung reicht zunächst als Antragstellung aus. Der Beginn einer möglichen Blindengeldzahlung ist von dem Zeitpunkt abhängig, an dem der **Antrag und die Augenfachärztliche Bescheinigung** beim LWV Hessen vorliegen.

In welcher Höhe wird Blindengeld bewilligt?

Die Höhe des Blindengeldes für blinde Menschen beträgt seit dem 01.01.04 86 % der Blindenhilfe nach § 72 SGB XII das sind zur Zeit monatlich **503,10 €** Wesentlich sehbehinderte Menschen erhalten 30 % dieses Betrages, also z. Zt. monatlich **150,95 €** Kinder und Jugendliche erhalten aufgrund des Alters niedrigere Beträge. Eine Kürzung des Blindengeldes erfolgt, wenn blinde Menschen oder wesentlich sehbehinderte Menschen in einer Einrichtung aufgenommen werden (Krankenhaus, Heim usw.).

Der Differenzbetrag zur Blindenhilfe nach dem SGB XII bis zu einer Höhe von monatlich 81,90 € kann auf Antrag für den Personenkreis **der blinden volljährigen Menschen** als Aufstockungsleistung nach § 72 SGB XII zusätzlich bewilligt werden. Hierbei handelt es sich um eine Sozialhilfeleistung, die jedoch einkommens- und vermögensabhängig ist.

Welche Leistungen sind auf das Blindengeld anzurechnen?

Nach § 4 Abs. 1 LBliGG sind auf das Blindengeld die Leistungen anzurechnen, die wegen der Blindheit oder Sehbehinderung bereits von einer anderen Stelle erbracht werden.

➤ **Pflegeleistungen der häuslichen Pflege aus der sozialen Pflegeversicherung:**

Nach § 4 Abs. 2 LBliGG sind Pflegeleistungen der häuslichen Pflege aus der sozialen Pflegeversicherung, differenziert nach Pflegestufen und Einstufungen in die Personenkreise nach dem LBliGG anzurechnen. Der monatliche Anrechnungsbetrag auf das Blindengeld bei gleichzeitiger Bewilligung von häuslichen Pflegeleistungen durch die Pflegekasse beträgt bei blinden Menschen 123,00 € in der Pflegestufe I und 164,00 € in den Pflegestufen II und III; bei wesentlich sehbehinderten Menschen 36,90 € in der Pflegestufe I und 49,20 € in den Pflegestufen II und III.

➤ **Pflegezulage nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG):**

Ist die Sehbehinderung ganz oder teilweise durch eine Kriegs- oder Wehrdienstschädigung eingetreten oder Folge einer staatlichen Impfmaßnahme oder eines Verbrechens, so hat der sehbehinderte Mensch Anspruch auf Bewilligung einer Pflegezulage nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG). In diesem Fall ist ein Antrag beim jeweiligen Amt für Versorgung und Soziales (Versorgungsamt) zu stellen. Diese wäre auf das Blindengeld als gleichartige Leistung **voll** anzurechnen.

➤ **Pflegegeld gem. § 44 Abs. 2 SGB VII durch die Berufsgenossenschaft**

Ist die Sehbehinderung ganz oder teilweise Folge eines Berufsunfalles oder einer Berufskrankheit, so ist die Berufsgenossenschaft gem. § 44 Abs. 2 SGB VII verpflichtet zu prüfen, ob von dort ein Pflegegeld gezahlt wird. Dies wäre auf das Blindengeld als gleichartige Leistung **voll** anzurechnen.

➤ **Pflegegeld gem. § 64 SGB XII vom Sozialamt**

Wird vom Sozialamt ein Pflegegeld nach § 64 SGB XII bewilligt, so sind die Blindengeldleistungen nach § 66 SGB XII mit 70 % auf das bewilligte Pflegegeld anzurechnen. Hier erfolgt eine Kürzung der Pflegegeldleistung, jedoch das Blindengeld wird voll ausgezahlt.

Was ändert sich bei Aufnahme in eine Einrichtung ?


Bei Aufnahme in eine Einrichtung (z. B. Heim oder längerfristiger Krankenhausaufenthalt) ist das Blindengeld ab dem dritten Monat zu kürzen, wenn gleichzeitig Leistungen eines anderen öffentlich-rechtlichen Leistungsträgers (z. B. Sozialamt, Soziale Pflegeversicherung, Krankenversicherung) bezogen werden. Bei dem Personenkreis der blinden Menschen erfolgt eine Kürzung auf 50 % des vollen Blindengeldes, bei wesentlich sehbehinderten Menschen reduziert sich der monatliche Blindengeldbetrag auf 10 % des vollen Blindengeldes, sofern eine bestimmungsgemäße Verwendung des Blindengeldes gegeben ist. Eine bestimmungsgemäße Verwendung liegt dann vor, wenn ein Mehrbedarf aufgrund der Sehbehinderung vorhanden ist.

Wesentlich sehbehinderte Menschen in Einrichtungen haben Anspruch auf Blindengeld nach dem Hess. Landesblindengeldgesetz, sofern neben dem monatlichen Barbetrag (Taschengeld) vom jeweiligen Träger der Heimkosten ein zusätzlicher Bedarf besteht, der durch die Sehbehinderung hervorgerufen wird.

Blinde Menschen in Einrichtungen haben neben dem Blindengeld nach dem Hess. Landesblindengeld **keinen** Anspruch auf die Bewilligung eines Barbetrages.



Noch Fragen ?



Sollten noch Fragen zum Blindengeld nach dem Hess. Landesblindengeldgesetz offen sein, stehen die Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeiter des Regionalmanagements für Blinde Menschen und schwer Sehgeschädigte Menschen beim LWV Hessen, Kölnische Straße 30 in 34117 Kassel auch telefonisch unter der Rufnummer 0561 / 1004-0 zur Verfügung. Weitere Informationen erhalten Sie ebenfalls im Internet „lww-hessen.de“.